

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Feuerwehr Fichtenau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**
vom 29. Juli 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenau am 25. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistung der Feuerwehr Fichtenau im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - a) das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - b) freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - c) die Überland- oder Amtshilfen

**§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen**

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets
 1. bei Schadenfeuer (Bränden)
 2. bei öffentlichen Notständen
 3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird –abweichend von der allgemeinen Regelung– Ersatz der Kosten verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt.
Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderliche gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 bis 8 FwG erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Der Stundensatz für Einsatzkräfte wird auf 20,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.
- (3) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 FwG
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und –einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.
- (3)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt am 29.07.2016)